

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg**

### **(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

**vom 20.02.2024**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2.05.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg am 20.02.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg beschlossen:

#### **§ 1: Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 2: Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

#### **§ 3: Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4: Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises." in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

#### **§ 5: Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6: Andere Leistungen der Feuerwehr**

(1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Dazu gehört das in Anlage 2 aufgeführte Kostenverzeichnis:

1. Geräte und Ausrüstungsgegenstände
2. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache
3. Leistungen der zentralen Werkstätten

(2) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Aufgaben des § 2 FwG, ist eine Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Die Leistungen können von der Feuerwehr versagt werden, wenn die Kostenübernahmeerklärung nicht vorliegt, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft (Pflichtaufgaben) gefährdet wird oder der Schaden durch andere Fachfirmen bzw. Dritte nach Beurteilung der Verhältnismäßigkeit beseitigt werden kann.

## **§ 7: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8: Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 9: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meersburg, den 20.02.2024

Robert Scherer

Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Stadt Meersburg (Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg)**

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Meersburg werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

### **1. Personalkosten**

Personalkosten sind personalbedingte Vorhaltekosten..

<b>Pos.</b>	<b>Leistung</b>	<b>€ / Stunde</b>
1.1	Feuerwehrangehörige im allgemeinen Einsatzdienst	<b>29,83</b>
1.2	Feuerwehrangehörige bei Feuersicherheitsdiensten	<b>16,00</b>

### **2. Fahrzeugkosten**

- 1) Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

### **3. Verbrauchsmaterial**

Die Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### **4. Auslagen**

Auslagen stellen ebenfalls personal- oder fahrzeugbedingte Einsatzkosten dar.

Dazu zählen Kosten für am Einsatz beteiligte Dritte entsprechend dem tatsächlichen Aufwand, insbesondere von:

- weiteren Einrichtungen der Stadt Meersburg,
- für Überlandhilfeleistungen hinzugezogenen dritten Feuerwehren,
- vom Kommandanten zum Einsatz hinzugezogenen oder nach § 30 FwG unaufgefordert Hilfe leistenden privaten oder gewerblichen Personen sowie
- zur Amtshilfe hinzugezogenen Behörden.



## Anlage 2

### Anlage zu § 6 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (Andere Leistungen der Feuerwehr)

#### 1. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Geräte und sonstige Einsatzmittel (sofern nicht Bestandteil der Normbeladung bzw. nicht in Verbindung mit dazugehörigem Fahrzeug eingesetzt). Die Kosten werden pro Gerät oder Ausrüstungsteil je angefangener Stunde bzw. Tag berechnet.

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Stunde
1.1	<b>Wassersauger</b>	<b>7,57</b>
1.2	<b>Tauchpumpe</b>	<b>6,88</b>
Pos.	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>€ / Tag</b>
1.3	<b>Schläuche, Armaturen, Kleingeräte</b>	<b>2,97</b>

## 2. Dienstleistungen außerhalb der Feuerwache

Pos.	Kurzbezeichnung	€ / Auftrag
2.1	Entfernung eines Wespennest-/ Hornissennestes	200,00
2.2	Türöffnung ohne Zeitdruck (kein Notfall)	200,00

## 3. Leistungen der zentralen Werkstätten

Pos.	Kurzbezeichnung	Einzelpreis	€
3.1	Schlauchpflege B- (20 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	10,45
3.2	Schlauchpflege C- (15 m) Schläuche	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	7,70
3.3	Schlauchsperrre reinigen und prüfen	Reinigung, Prüfung, Trocknung pro Schlauch	9,90
3.4	Druckschlauch flicken	pro Flickstelle	16,50
3.5	Druckschlauch einbinden	pro eingebundener Kuppung	8,80
3.6	Saugschlauch einbinden	pro eingebundener Kuppung	28,60
3.7	Atemluftflaschen füllen (6 Liter und 6,8 Liter)	pro Flasche	7,27